

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Strausberger Altstadt e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15344 Strausberg. Die postalische Anschrift des Vereins entspricht der des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, sowie aller Aktivitäten zur Belebung des Stadtzentrums von Strausberg durch gemeinschaftliche bzw. koordinierte Aktionen der Vereinsmitglieder.

Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Satzungszweck soll u. a. erreicht werden durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- Mit- und Zuarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung eines Citymarketings
- gemeinschaftliche, fachkundige Imagewerbung für die Strausberger Altstadt
- Organisation, Durchführung eigener Veranstaltungen und Beteiligung an Veranstaltungen
- Mitwirkung an der Ausgestaltung des Stadtzentrums zu einem Anziehungspunkt für die Einwohner der Stadt Strausberg sowie ihrer Besucher (Tourismuskonzeption, Straßen- und Stadtfeste, Weihnachtsmarkt usw.)
- mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Vereinsmitglieder wahrzunehmen
- regelmäßige Unterrichtung der zuständigen Behörden über Probleme, Anliegen und Wünsche der Mitglieder
- zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und in diesem Zusammenhang geeignete Kontakte zur Presse zu halten.
Die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und Zeitschriften sowie Fernsehen, Rundfunk und Internet) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins bzw. seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen und für ein günstiges Bild des Vereins sowie seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit Sorge zu tragen
- kontinuierliche Arbeitsbeziehungen zur Stadtverwaltung und rechtzeitige Einbeziehung des Vereins in alle Entscheidungen, die das Stadtzentrum und dessen Gestaltung berühren
- Einflussnahme auf Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Stadtverwaltung zu allen das Stadtzentrum und die Interessen der Vereinsmitglieder berührenden Problemen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die unternehmerisch tätig ist.
Mitglieder können auch Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. des Kalenderjahres.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Der Vorstand teilt die Streichung dem Mitglied schriftlich mit.

§ 4
Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über Höhe und Fälligkeit der finanziellen Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Für den Fall der Geschäftsaufgabe durch ein Vereinsmitglied kann der Vorstand die Beitragszahlung für die verbleibende Zeit des Kalenderjahres auf begründeten Antrag erlassen.

§ 5
Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
4. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und Aufwandsentschädigungen zahlen.

§ 6

Vorstand

1. Die Mitglieder wählen einen Vorstand, der aus 5 Personen besteht, nämlich
 - den Vorsitzenden,
 - den Stellvertreter,
 - den Schatzmeister
 - 2 Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende und der Vorstand laden monatlich zur Mitgliederversammlung ein.

Im ersten Quartal nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr beschließt eine Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Einladung, auch durch elektronische Mail.

§ 8

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem vom Vorstand gewählter Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9
Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 10
Schlussbestimmung

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, einschließlich des Vereinszweckes, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Die erste Satzung wurde am 01.02.1998 beschlossen, am 01.10.2011 wurde diese präzisiert und in der Mitgliederversammlung am 11.10.2011 beschlossen.